

Kanton Genf

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wovon zwei aus der Gruppe A und zwei aus der Gruppe B zu nehmen sind: Gruppe A: a) Öffentliches und Verwaltungsrecht; b) Internationales öffentliches Recht; c) Handels- und Wechselrecht; d) Zivilrecht; e) Strafrecht; f) Vergleichendes Zivilrecht; g) Römisches Recht; h) Rechtsgeschichte; i) Rechtsphilosophie; j) Wirtschaftsgeographie; k) besondere Probleme der Wirtschaft und der Handelstechnik; l) Aktuariatswissenschaft. Gruppe B: m) Philosophie; n) Psychologie; o) Pädagogik; p) Geschichte; q) Linguistik; r) Geschichte der französischen Literatur; s) Religionsgeschichte; t) Archäologie und Vorgeschichte; u) Biologie; v) Anthropologie. (Art. 114.)

Für das Bestehen des Examens: siehe Artikel 105. Hauptfächer sind: Soziologie, soziale Gesetzgebung und Politische Ökonomie. (Art. 115.)

Kanton Genf.

A. Handelsschulen.

(Schulen mit Diplom- und Maturitätsabschluß.)

Ecole supérieure de commerce de Genève.

(Kantonale Anstalt.)

O r g a n i s a t i o n. Die Schule wurde 1888 gegründet und ist heute organisiert auf Grund des „Règlement organique du 12 juillet 1929“.

Sie umfaßt eine **K n a b e n -** und eine **M ä d c h e n -**
a b t e i l u n g.

Die **K n a b e n a b t e i l u n g** gliedert sich:

- a) In eine kaufmännische Lehrlings- und Verwaltungsabteilung, die zwei Jahreskurse und einen Ergänzungskurs zur Vorbereitung der Kandidaten auf die Zulassungsexamen in den eidgenössischen Verwaltungsdienst umfaßt (Post und Eisenbahn). Schüler vom 14. bis 16. Altersjahr;
- b) in eine Handelsabteilung mit drei Jahreskursen zur Erlangung des Diploms. Schüler vom 15. bis 18. Altersjahr.

Die **M ä d c h e n a b t e i l u n g** umfaßt:

- a) Eine kaufmännische Lehrtöchterabteilung (ein Jahreskurs). Schülerinnen vom 15. bis 16. Altersjahr;
- b) eine Handelsabteilung mit drei Jahreskursen zur Erlangung des Diploms. Schülerinnen vom 15. bis 18. Altersjahr.

Beiden Abteilungen gemeinsam ist ein vierter Jahreskurs (18. bis 19. Altersjahr), der für junge Leute beiderlei Geschlechts bestimmt ist, die sich die Handelsmaturität erwerben wollen zum Zwecke des Weiterstudiums an der Faculté des sciences économiques et sociales der Universität.

Die Schule kann in beiden Abteilungen, je nach Bedürfnis, Vorbereitungskurse von dreimonatiger Dauer veranstalten für fremdsprachige Schüler, die sich zum Eintritt in die regulären Kurse vorbereiten wollen.

In der Regel soll keine Klasse dauernd über 24 Schüler zählen.

Die Leitung der Schule ist einem durch den Staatsrat ernannten Direktor übertragen, dem auch ein spezieller Lehrauftrag von der kantonalen Unterrichtsdirektion übertragen werden kann.

Die Schüler, die nicht regelmäßig aus einer öffentlichen Schule des Kantons Genf promoviert sind, müssen beim Eintritt in den ersten Jahreskurs der Lehrlingsabteilung das 14. Altersjahr und beim Eintritt in die Lehrtöchterabteilung und in das erste Schuljahr der beiden Handelsabteilungen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Für jedes folgende Schuljahr wird das entsprechend höhere Alter verlangt. Altersdispense können durch die kantonale Unterrichtsdirektion gewährt werden. Um in den ersten Jahreskurs der Lehrlingsabteilung aufgenommen zu werden, haben die Kandidaten sich über einen Umfang an Kenntnissen auszuweisen, die denjenigen entsprechen, die ein Schüler nach Abschluß der sechsten Klasse des Collège oder des ersten Schuljahres der Ecole professionnelle in Genf besitzt. Um in den ersten Jahreskurs der Handelsabteilung für Knaben und Mädchen oder in die Lehrtöchterabteilung aufgenommen zu werden, sind die Kenntnisse der Schüler erforderlich, die die fünfte Klasse des Collège oder der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles oder das zweite Schuljahr der Ecole professionnelle oder der Ecole professionnelle et ménagère in Genf absolviert haben. Die auf reguläre Weise die Genfer Sekundarschulanstalten verlassenden Schüler sind vom Aufnahmeexamen befreit. Die übrigen werden speziell geprüft in Französisch, Deutsch, Rechnen und Geographie.

Die Schule umfaßt reguläre Schüler und Hörer. Die regulären Schüler haben alle obligatorischen Fächer des Programms zu besuchen; die Hörer können sich ihre Fächer wählen.

Das jährliche Schulgeld beträgt Fr. 40.— in der kaufmännischen Lehrlingsabteilung und Fr. 80.— in der

Handelsabteilung für reguläre Schüler und Schülerinnen schweizerischer Herkunft und für seit mehr als zehn Jahren in Genf niedergelassene Ausländer. Die übrigen Ausländer bezahlen Fr. 100.— in der Lehrlingsabteilung und Fr. 250.— in der Handelsabteilung.

Die Hörer bezahlen pro Jahresstunde Fr. 10.—, wenn sie Schweizer oder seit zehn Jahren in Genf domizilierte Ausländer sind, die übrigen Ausländer Fr. 25.—.

Kantonale und eidgenössische Stipendien werden Schülern schweizerischer Herkunft gewährt, die sich durch Fleiß und Betragen auszeichnen. Ebenso ist ganze oder teilweise Befreiung vom Schulgeld möglich für Schüler schweizerischer Herkunft und für seit zehn Jahren in Genf niedergelassene Ausländer.

Der Unterricht umfaßt je nach den Klassen und gemäß den Lehrplänen: Französisch, Deutsch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Handelskorrespondenz, Geschichte, Wirtschaftsgeographie, Buchführung, Physik und Chemie, Warenkunde und Technologie, Rechtslehre, Volkswirtschaft, Psychologie und Logik, Mathematik, Kalligraphie, Stenographie, Handelskontor, Turnen. Das Unterrichtsdepartement kann nach Bedürfnis weitere Fächer anschließen. Der Lehrplan setzt die obligatorischen und die fakultativen Fächer für jede Klasse fest. Für die Schüler des zweiten, dritten und vierten Schuljahres sind obligatorische Besuche kaufmännischer, Finanz- oder industrieller Anstalten eingerichtet. Die fremdsprachigen und im Französischen schwachen Schüler können zu einem französischen Ergänzungskurs außerhalb des regulären Stundenplans verpflichtet werden.

Ausweise. Ein Certificat d'études wird den die Lehrlingsabteilung abschließenden Schülern und Schülerinnen erteilt.

Das Diplom wird am Ende des dritten Schuljahres der Handelsabteilung verabfolgt auf Grund eines Examens in Französisch und Fremdsprachen, Mathematik, Buchführung und Stenographie. Die Diplome werden mit spezieller Erwähnung (mention spéciale) oder ohne spezielle Erwähnung ausgestellt, je nach dem Notendurchschnitt.

Das Maturitätsexamen findet am Ende des vierten Schuljahres statt. Maßgebend sind immer noch die Bestimmungen des Reglements vom 8. Juni 1920, wonach das Examen abzulegen ist in den Fächern: 1. Französische Sprache und Literatur; 2. deutsche Sprache und Literatur; 3. italienische, englische oder spanische Sprache und Literatur; 4. Ge-

schichte; 5. Geographie; 6. Physik; 7. Chemie; 8. Warenkunde und Technologie; 9. Philosophie; 10. Rechtslehre; 11. Nationalökonomie; 12. Sozialökonomie; 13. Kaufmännisches Rechnen; 14. Mathematik; 15. Handelskontor. Für fremdsprachige Schüler kann das Fach deutsche Sprache und Literatur ersetzt werden durch Italienisch, Englisch oder Spanisch. — Schriftlich und mündlich wird geprüft in: Französisch und den andern Sprachen, Kaufmännischem Rechnen, Mathematik und Handelskontor; in den übrigen Fächern nur mündliche Prüfung. Für die regulären Schüler des vierten Schuljahres wird nur im Umfang des Unterrichtsprogramms dieser Klasse geprüft. Für die Fächer: Warenkunde und Technologie, Rechtslehre, Nationalökonomie und Kaufmännisches Rechnen, in denen sie kein Examen abzulegen haben, werden ihnen die Jahresnoten eingesetzt. Notenskala 6—0 (6 die beste Note). Die Kandidaten, die das ganze Examen zu bestehen haben (alle, die nicht reguläre Schüler des vierten Schuljahres waren), können es in zwei durch die Spanne eines Jahres voneinander getrennten Sessionen ablegen. Das Maturitätszeugnis trägt den Vermerk: sehr gut, gut oder genügend.

B. Studium der Handelswissenschaften an der Universität Genf.

(Faculté des sciences économiques et sociales;
Institut des hautes Etudes commerciales.)

Allgemeines. Das Studium der Handelswissenschaften vollzieht sich an der Faculté des sciences économiques et sociales und an dem derselben angegliederten Institut des hautes Etudes commerciales. Die Faculté des sciences économiques et sociales verabfolgt die nachfolgenden Grade: 1. Licence ès sciences commerciales; 2. Doctorat ès sciences économiques. Das Institut des hautes Etudes commerciales erteilt ein Diplôme des hautes Etudes commerciales.

Für das handelswissenschaftliche Studium besteht ein besonderes Reglement, dessen Ausgabe 1929 den nachfolgenden Darstellungen zugrunde gelegt ist.

I. Institut des hautes Etudes commerciales.

Zulassung: Zum Studium an der Anstalt und zum Diplomexamen werden zugelassen: a) Alle, die an der Faculté des sciences économiques et sociales immatrikuliert werden können; b) die Exmatrikulierten einer andern schweizerischen oder ausländischen Handelshochschule; c) die Inhaber des Diploms des dritten Schuljahres der höhern Handelsschule in Genf und anderer gleichwertiger Ausweise (als gleichwertig

gelten die Abgangszeugnisse der durch die Eidgenossenschaft subventionierten schweizerischen höhern Handelsschulen); d) Kandidaten und Kandidatinnen, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und sich durch ein Spezialexamen über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. (Gebühr Fr. 50.—)

S t u d i e n p l ä n e. Die Studierenden des Instituts können ihre Studien entweder nach der privatwirtschaftlichen Richtung (Bank, Handel, Industrie) oder nach der Richtung der öffentlichen Wirtschaft (öffentliche Verwaltung und Unternehmungen: Zoll, Post, Eisenbahn, Gas, Elektrizität etc.) orientieren. Die nachfolgenden Studienpläne sind für die Studierenden nicht obligatorisch, werden ihnen aber als Wegleitung empfohlen.

Studienplan A. — Privatwirtschaft.

Erstes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Nationalökonomie; Statistik; Wirtschaftsgeschichte (Neuzeit); Anthropogeographie; Einführung in die Rechtswissenschaft; Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Handelsrecht; Sozialwirtschaft; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: wie oben, dazu Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.¹⁾

Studienplan B. — Staatswirtschaft.

Erstes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Nationalökonomie; Statistik; Wirtschaftsgeschichte (Neuzeit); Anthropogeographie; Einführung in die Rechtswissenschaft; Staatswirtschaft (Kurse und Vorträge); Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Handelsrecht; Sozialwirtschaft; Öffentliche Finanzen; Staatswirtschaft (Vorträge). — Sommersemester: wie oben, dazu öffentliche Hygiene, öffentliches Recht.

D i p l ô m e d e s h a u t e s E t u d e s c o m m e r c i a l e s. Das Diplomexamen kann entweder nach der privatwirtschaftlichen oder nach der staatswirtschaftlichen Richtung hin abgelegt werden und das Diplom trägt infolgedessen den Vermerk: a) Economie privée oder b) Economie publique.

¹⁾ Nur für Schweizer obligatorisch. Ausländer können dieses Fach ersetzen durch Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht.

Das Examen ist schriftlich und mündlich. Um zum Examen zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat darüber auszuweisen: 1. daß er mit Erfolg die Vorprüfungen in Kaufmännischem Rechnen und in Buchführung abgelegt hat (die Träger des Diploms einer höhern Handelsschule sind von diesem Vorexamen befreit); 2. daß er vier regelmäßige Studiensemester an einer Handelshochschule oder der handelswissenschaftlichen Abteilung einer Universität absolviert hat, wovon mindestens ein Semester auf das Institut des hautes Etudes commerciales in Genf entfallen muß, oder daß er andere durch die Fakultät als gleichwertig anerkannte Studien gemacht hat, unter Voraussetzung des Besuches des Instituts während mindestens eines Semesters; 3. daß er während eines Semesters an vier Vortragsübungen aktiven Anteil genommen hat, worunter denjenigen über Handelslehre und Handelstechnik.

Die Examenfächer für das Diplom sind:

Schriftliches Examen:

<i>Richtung A:</i>	<i>Richtung B:</i>
Handelslehre	idem
Handelstechnik	„
Handelsrecht	Nationalökonomie

Mündliches Examen:

Handelslehre	idem
Handelstechnik	„
Handelsrecht	„
Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ¹⁾	Nationalökonomie
Politische Ökonomie	idem
Anthropogeographie	„
Statistik (allgemeine oder spezielle)	„
Sozialwirtschaft	„
Öffentliche Finanzen	„
Wirtschaftsgeschichte (Neuzeit)	—
	Öffentliches Recht
	Öffentliche Hygiene.

Das Examen kann innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren in mehreren Teilprüfungen abgelegt werden.

Die Träger des Diploms A können sich auch das Diplom B erwerben auf Grund eines Ergänzungsexamens in Nationalökonomie (schriftlich und mündlich), öffentlicher Hygiene (mündlich), öffentlichem Recht (mündlich). — Die Inhaber

¹⁾ Ausländer können statt dieses Faches Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht wählen.

des Diploms B erhalten das Diplom A auf Grund eines Ergänzungsexamens in Handelsrecht (schriftlich), Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (mündlich).¹⁾

G e b ü h r e n: Examen Fr. 100.—, Diplom Fr. 50.—.

2. Faculté des sciences économiques et sociales. (Hautes Etudes commerciales.)

Z u l a s s u n g. Zur Immatrikulation werden zugelassen: 1. Die Träger des Maturitätsausweises einer der Abteilungen des Gymnasiums Genf und der Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles; 2. die Träger der Handelsmaturität der höhern Handelsschule in Genf oder als gleichwertig erachteter Ausweise (Maturität der kantonalen Handelsschulen in Bellinzona, Basel, Zürich, Pruntrut und der städtischen Knabenhandelsschule am Gymnasium in Bern); 3. die Träger der Lehrpatente der vom Staate anerkannten schweizerischen Lehrerbildungsanstalten; 4. Kandidaten und Kandidatinnen, die durch Zeugnisse oder Diplome sich über entsprechende Studien ausweisen.

S t u d i e n p l ä n e. Die Studierenden können ihren Studiengang nach drei Richtungen orientieren: a) Privatwirtschaft (Handel und Industrie, Bank und Börse); b) öffentliche Wirtschaft (öffentliche Verwaltung und Unternehmungen); c) Unterricht.

Für alle diese Richtungen bestehen Studienpläne, die nicht verbindlich sind, deren möglichste Einhaltung den Studierenden jedoch empfohlen wird.

Studienplan A. — Privatwirtschaft.

Erstes Jahr. Wintersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Einführung in die Rechtswissenschaft; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft. — Dazu kommt, nach Wahl der Kandidaten, eines der nachfolgenden Fächer: Vergleichendes Staatsrecht; Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz; eine philosophische Disziplin (Morallehre, Logik, Metaphysik, Geschichte der Philosophie, Philosophie der Wissenschaften, Psychologie); höhere Mathematik; Chemie; Physik.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte. — Sommersemester: wie oben.

¹⁾ Ausländer können statt dieses Faches Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht wählen.

Drittes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte. — Sommersemester: wie oben, dazu Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.¹⁾

Studienplan B. — Staatswirtschaft.

Erstes Jahr. Wintersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Einführung in die Rechtswissenschaft; Nationalökonomie; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: wie oben, außer Einführung in die Rechtswissenschaft, dazu jedoch öffentliche Hygiene.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Nationalökonomie (Vortragsübungen). — Sommersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; öffentliches Recht; Nationalökonomie (Vortragsübungen); Handelsrecht; Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.¹⁾

Drittes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Soziologie; Nationalökonomie (Vortragsübungen); Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, außer Soziologie.

Studienplan C. — Unterricht.

Erstes Jahr. Wintersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Einführung in die Rechtswissenschaft; Geographie; Experimentelle Psychologie; Geschichte der Philosophie; Öffentliche Finanzen. — Sommersemester: Soziologie; Politische Ökonomie; Sozialökonomie; Statistik; Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz (19. Jahrhundert)¹⁾; Anthropogeographie; Experimentelle Psychologie; Geschichte der Philosophie; Öffentliche Finanzen.

Zweites Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Handelsrecht; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Pädagogik. — Sommersemester: wie oben.

Drittes Jahr. Wintersemester: Handelslehre; Handelstechnik; Anthropogeographie; Wirtschaftsgeschichte; Nationalökonomie; Pädagogik; Handelsrecht. — Sommersemester: wie oben, dazu Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.¹⁾

E x a m e n: a) *Licence ès sciences commerciales.* Sie umfaßt drei Möglichkeiten, die im Programm teilweise von einander abweichen:

¹⁾ Obligatorisch für die Schweizer. Die Ausländer können das Fach ersetzen durch Vergleichendes Staatsrecht oder Internationales öffentliches Recht.

A. Privatwirtschaft. Der Typus A umfaßt die Licence mit Vermerk Handel und Industrie, und die Licence mit Vermerk Private Finanzen.

B. Nationalökonomie.

C. Unterricht.

Zur Erwerbung des Grades eines Licencié ès sciences commerciales haben die Kandidaten zwei aufeinanderfolgende schriftliche und mündliche Prüfungen zu bestehen. Diese können eventuell in ein Examen zusammengefaßt werden. Zum Examen zugelassen werden die Kandidaten, die an der Faculté des Sciences économiques et sociales immatrikuliert sind, und die sich über folgendes ausweisen: a) Für das erste Examen: 1. daß sie die Vorprüfungen im Kaufmännischen Rechnen und in Buchführung bestanden haben (die Inhaber des Diploms einer höhern Handelsschule sind von dieser Vorprüfung befreit); 2. daß sie während zwei Semestern an der Universität immatrikuliert waren, wovon ein Semester an der Faculté des sciences économiques et sociales. b) Für das zweite Examen: über sechs Universitätssemester, wovon die beiden letzten an der Faculté des sciences économiques et sociales verbracht sein müssen. c) Über eine aktive Beteiligung an Vortragsübungen über Handelslehre und Handelstechnik während zweier Semester und an zwei andern Vortragsübungen nach Wahl des Kandidaten während eines Semesters. Den Universitätssemestern sind gleichgestellt die am Institut oder an einer andern Handelshochschule verbrachten Semester.

Vom ersten Examen sind dispensiert: 1. Die Licenciés ès sciences sociales, ès sciences économiques, ès sciences politiques, en sociologie und en droit der Universität Genf; 2. die Träger entsprechender Grade. Sie können sich zum zweiten Examen melden nach zwei Semestern handelswissenschaftlicher Studien an der Faculté des Sciences économiques et sociales.

Die Träger des Diplôme de l'Institut des hautes Etudes commerciales der Universität Genf sind von denjenigen Prüfungen des ersten und zweiten Examens befreit, die sie schon zur Erwerbung des Diploms abgelegt haben, unter dem Vorbehalt, daß eine mündliche Prüfung des Diplomexamens nicht an Stelle einer schriftlichen Prüfung der Licence treten darf, und daß das Programm des Diplomexamens keine geringere Ausdehnung als das für die Licence vorgesehene hatte. Keine Befreiung findet statt für die bereits bestandenen Examen in Handelslehre und Handelstechnik, und für den Typus B in Nationalökonomie, wenn nicht der Ausweis vorliegt, daß

die Kandidaten seit Erwerbung ihres Diploms sich aktiv an den Vortragsübungen in diesen Fächern während zwei Semestern beteiligt haben.

Die Inhaber von Diplomen, die demjenigen des Institut des hautes Etudes commerciales der Universität Genf gleichwertig erachtet werden, können von den Prüfungen des ersten Examens, das sie schon bestanden haben, befreit werden.

Die Prüfungsfächer des ersten Examens sind:

<i>Typus A</i>	<i>Typus B</i>	<i>Typus C</i>
Schriftliche Prüfung:		
Politische Ökonomie Statistik	Politische Ökonomie Statistik	Politische Ökonomie Statistik Experimentelle Psychologie
Mündliche Prüfung:		
Sozialökonomie u. Soziologie Öffentliche Finanzen Eines der nachfolgenden Fächer nach Wahl des Kandidaten: Vergleichendes Staatsrecht Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz ¹⁾ Eine philosophische Disziplin Höhere Mathematik Chemie Physik	Sozialökonomie u. Soziologie Öffentliche Finanzen Nationalökonomie Öffentliche Hygiene	Sozialökonomie und Soziologie Öffentliche Finanzen Geschichte der politischen Einrichtungen der Schweiz ¹⁾ Geschichte der Philosophie

¹⁾ Die Ausländer können das Fach ersetzen durch vergleichendes Verfassungsrecht oder internationales öffentliches Recht.

Die Prüfungsfächer des zweiten Examens sind:

<i>Typus A</i>	<i>Typus B</i>	<i>Typus C</i>
Schriftliche Prüfung:		
Handelslehre Handelstechnik Handelsrecht	Handelslehre Handelstechnik Nationalökonomie	Handelslehre Handelstechnik Praktische Pädagogik

<i>Typus A</i>	<i>Typus B</i>	<i>Typus C</i>
	Mündliche Prüfung:	
Handelstechnik	Handelstechnik	Handelstechnik
Handelslehre	Handelslehre	Handelslehre
Anthropogeographie	Anthropogeographie	Anthropogeographie
Handelsrecht	Handelsrecht	Handelsrecht
Wirtschaftsgeschichte	Wirtschaftsgeschichte	Wirtschaftsgeschichte
Gesetz über Schuld- betreibung und Kon- kurs ¹⁾	Gesetz über Schuld- betreibung und Kon- kurs	Gesetz über Schuld- betreibung und Kon- kurs
	Nationalökonomie	Schweizerisches öffent- liches Recht ¹⁾
	Schweizerisches öffent- liches Recht ¹⁾	

¹⁾ Die Ausländer können das Fach ersetzen durch vergleichendes Verfassungsrecht oder internationales öffentliches Recht.

Beim Typus A und B müssen die Kandidaten überdies ein mündliches Examen ablegen über Spezialfragen, die der gewählten Richtung entsprechen: über Handel und Industrie, öffentliche Finanzwirtschaft oder Privatwirtschaft. Um die Licence des Typus C zu erlangen (Handelsunterricht) muß der Kandidat überdies eine Probelektion in Buchführung oder kaufmännischer Mathematik ablegen.

Die Kandidaten, die mit Erfolg die Prüfungen des ersten Examens der Richtungen A, B oder C bestanden haben, können sich zum zweiten Examen einer andern Richtung präsentieren, unter der Bedingung, daß sie eine Ergänzungsprüfung ablegen in den Fächern, die für das erste Examen der neu gewählten Modalität vorgesehen sind und in denen noch keine Befragung stattfand.

Die Licenciés en droit, die sich zum zweiten Examen präsentieren, sind von den juristischen Prüfungen befreit. Die Licenciés ès sciences sociales, ès sciences économiques, ès sciences politiques und en sociologie sind dispensiert von der Prüfung in Wirtschaftsgeschichte und Anthropogeographie.

Studierende, die in den zwei letzten dem Examen vorangehenden Semestern eine gründliche Seminararbeit präsentiert haben, können vom schriftlichen Examen in dem betreffenden Fach befreit werden.

G e b ü h r e n : Examen Fr. 100.—, Diplom Fr. 50.—.

b) Doctorat ès sciences économiques.

Zur Prüfung für das Doctorat ès sciences économiques werden zugelassen:

1. Die Licenciés ès sciences économiques, die Licenciés ès sciences sociales, die Licenciés ès sciences politiques, die Licenciés ès sciences commerciales, die Licenciés en sociologie der Universität Genf;
2. die Inhaber von Titeln oder Diplomen, die durch die Fakultät als gleichwertig erachtet werden, vorausgesetzt, daß sie an der Faculté des sciences économiques et sociales immatrikuliert waren.

Die Prüfungen bestehen: 1. In einer eingehenden mündlichen Befragung über Wirtschaftsfragen, nach Wahl des Kandidaten; 2. in der Veröffentlichung und Verteidigung einer These aus dem Gebiet der Wirtschaftsstudien, geschrieben in einer der schweizerischen Nationalsprachen. Die Kandidaten, die an der Universität Genf eine der oben erwähnten Licences mit der Durchschnittsnote 5 im zweiten Examen bestanden haben, werden von der mündlichen Prüfung befreit.

G e b ü h r e n : Examen Fr. 200.—, Diplom Fr. 100.—.

*

Neben dem Studium der eigentlichen Handelswissenschaften, das mit dem Diplôme des hautes Etudes commerciales oder mit der Licence ès sciences commerciales oder dem Doctorat ès sciences économiques abschließt, kommen als verwandte und zu ähnlichem Ziele führende Gebiete in Betracht: Das Studium zur Erwerbung der nachfolgenden Grade: Licence ès sciences sociales, Licence ès sciences économiques, Licence und Doctorat en sociologie, Licence und Doctorat ès sciences politiques. Nähere Bestimmungen in: Extrait du Règlement de l'Université, du 10 octobre 1928, und Règlement du 22 juillet 1927: Licence und Doctorat ès sciences politiques.

